

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
III C 13.2 - 4110/9/2

Berlin, den 07. August 2024  
Tel.: 9013 (913) 3654  
Judith.Kohlstedt-Mansouri@senjustv.berlin.de

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

### **Bericht über die Arbeitsergebnisse der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe im Jahr 2023**

**Vorgang:** 63. Sitzung des Hauptausschusses vom 12. Juni 2024  
Rote Nummer: 0880 B

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenJustV wird gebeten, dem Hauptausschuss nach der Sommerpause 2024 zu erläutern, wie die vier noch offenen Hinweiskfälle aus dem 12. Tätigkeitsbericht des Vertrauensanwalts erledigt wurden.

Welche Ergebnisse resultierten aus der Überprüfung der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung?“

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und betrachtet den Beschluss als erledigt.

Hierzu wird berichtet:

Der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung berichtet halbjährlich in anonymisierter Form gegenüber dem Leiter der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV) grundsätzlich über sämtliche in dem jeweiligen Be-

richtszeitraum bei ihm angefallenen Hinweise und deren Erledigung bzw. Umgang. Die Tätigkeitsberichte erläutern zudem die Aufgaben des Vertrauensanwalts. Sämtliche Berichte des Vertrauensanwalts werden auf der Internetpräsenz der SenJustV unter <https://www.berlin.de/sen/justv/ueber-uns/beauftragte/vertrauensanwalt> veröffentlicht. Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, konkrete Verdachtsmomente für Korruptionsstraftaten (vgl. §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches) oder andere schwerwiegende Verfehlungen zu Lasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin zu ermitteln. Hierbei hat der Vertrauensanwalt jeden Hinweis auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) zu prüfen und auf der anderen Seite zu gewährleisten, dass die hinweisgebende Person nicht lediglich eine Möglichkeit sucht, ihre verwaltungs- und zivilrechtlichen Fragen klären zu lassen. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gemäß § 152 Abs. 2 StPO leitet der Vertrauensanwalt den Hinweis an die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung weiter. Bei dem Verdacht einschlägigen Verwaltungsfehlverhaltens wird der Sachverhalt den Anti-Korruptionsbeauftragten bzw. den Leitern der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung der betroffenen Behörde mit der Bitte um anlassbezogene Prüfung weitergeleitet. Diesen Aufgaben entsprechend führt der 12. Tätigkeitsbericht des Vertrauensanwalts vom August 2023 hinsichtlich der vier weder an die betroffene Verwaltung noch an die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung weitergeleiteten Hinweise das Folgende aus:

Am 7. April 2023 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit einer Bildungseinheit des Landes Berlin an. Dieser Vorgang war zu diesem Zeitpunkt dem Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung bereits bekannt und an die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung weitergeleitet worden. Der Vertrauensanwalt teilte der hinweisgebenden Person mit, dass der Vorgang bereits bekannt sei und verwies auf das Verfahren bei der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung.

Mit E-Mail vom 18. April 2023 zeigte eine hinweisgebende Person Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit einem privatrechtlichen Verein an. Der Vertrauensanwalt teilte der hinweisgebenden Person mit E-Mail vom 21. April 2024 mit, dass der Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung nicht innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten tätig werden und ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt im Übrigen nicht bejaht werden könne. Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht, die Bearbeitung des Hinweises war damit abgeschlossen.

Am 11. Juni 2023 wendete sich eine hinweisgebende Person per E-Mail an den Vertrauensanwalt und zeigte mögliche Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Abrechnungen eines öffentlichen Krankenhausträgers an. Mangels Zuständigkeit des Vertrauensanwalts riet dieser der hinweisgebenden Person, sich an den Ombudsanwalt der betreffenden juristischen Person zu wenden. Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht, die Bearbeitung des Hinweises war damit abgeschlossen.

Mit E-Mail vom 25. Juni 2023 wandte sich eine hinweisgebende Person an den Vertrauensanwalt und bat um Überprüfung einer aus ihrer Sicht unrechtmäßigen Kündigung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Der hinweisgebenden Person wurde durch E-Mail vom 27. Juni 2023 mitgeteilt, dass der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung nicht innerhalb individueller Rechtsstreitigkeiten tätig werden kann und ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt zudem nicht bejaht werden könne.

Die Überprüfung der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Die ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe hat im Juli 2024 eine konkrete Empfehlung für den Erlass einer neuen Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsbekämpfung in der Berliner Verwaltung ausgesprochen. Die Empfehlung der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe beinhaltet eine klare, umfassendere und übersichtliche Regelung mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Beschäftigten einerseits und die Prüfgruppentätigkeit andererseits. Insbesondere sieht der Entwurf u. a. eine Verankerung des so genannten 4-Säulen-Modells vor, auf welchem die Korruptionsbekämpfung in der Berliner Verwaltung beruht. Ziel ist eine noch effektivere Prüfgruppentätigkeit und hieraus resultierend eine noch wirkungsvollere Vorbeugung von Korruption sowie konsequente Verfolgung von Korruptionsfällen. Der empfohlene Entwurf wird derzeit im hiesigen Ressort geprüft und ausgewertet und soll zudem zeitnah sämtlichen Ressorts im Mitzeichnungsverfahren zur Kenntnis und Prüfung gegeben werden.

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz